

Erneuerbare Energiegemeinschaften als Instrument der Energiewende

Arnold Autengruber

Daniel Tamerl

Vomp, 11.10.2023

- **Klimapolitische Zielsetzungen**

- Europäische Union → bis 2030 Reduktion der Treibhausgasemissionen um 55% gegenüber 1990
- Regierungsprogramm 2020 - 2024 → bis 2030 Strom zu 100% aus erneuerbaren Energieträgern
→ bis 2040 Klimaneutralität

- **Unionsrechtliche Vorgaben**

- Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen
- [Richtlinie (EU) 2019/944 – Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie]

- **Österreichische Vorhaben**

- Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzespaket – EAG-Paket, RV 733 BlgNR 27. GP
 - Bundesgesetz über den Ausbau von Energie aus erneuerbaren Quellen (Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz – EAG)
 - Novelle des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010)

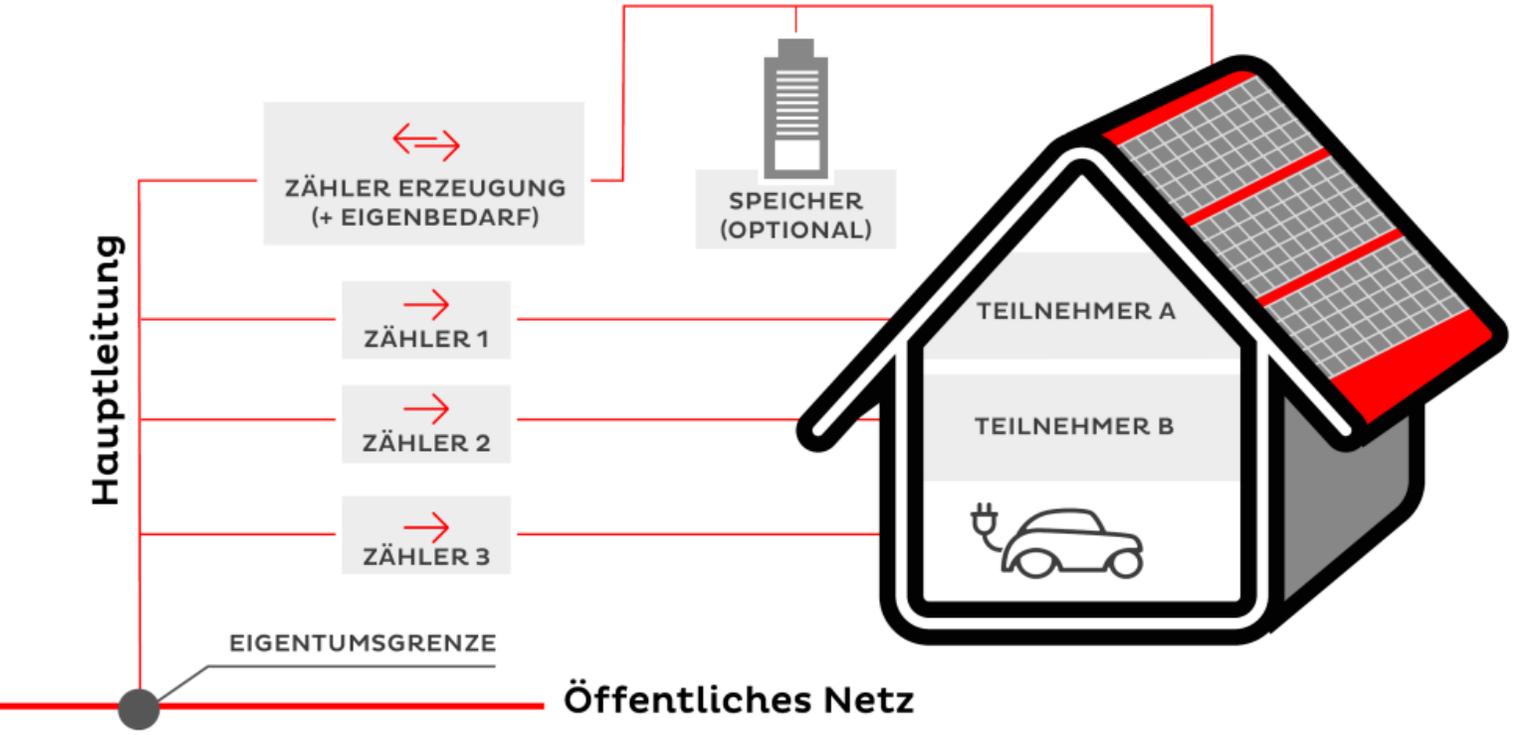
Vertragliche Kooperationen

Gemeinschaftliche Erzeugungsanlage (§ 16a ElWOG)

- Kleine Ökostromnovelle 2017 (BGBl II 2017/108)
- Gemeinschaftliche PV-Anlage am Dach, deren Strom Bewohnern zur Verfügung gestellt wird
- Grenze: Grundstücksgrenze bzw Netzanschlusspunkt

Kontext

Prinzipbild für gemeinschaftliche Erzeugungsanlage



Quelle: <https://www.salzburgnetz.at/stromnetz/energiegemeinschaften/gemeinschaftliche-erzeugungsanlage.html>

- Art 22 RL (EU) 2018/2001 (energieträgerneutral)
- §§ 79, 80 EAG (energieträgerneutral)
- §§ 16c bis 16e ElWOG 2010 nF
- Bürgerenergiegemeinschaften (§ 16b ElWOG 2010 nF / Art 16 RL (EU) 2019/944)
- **Ziele und Leitgedanken:**
 - mehr Bürgerenergie und mehr Eigenversorgung
 - **über Grundstücksgrenzen hinweg**
 - dezentralisierte Versorgung und verstärkte Teilhabe von Bürgern an Energiewende
 - vorrangig auf ökologische, wirtschaftliche oder sozialgemeinschaftliche Vorteile der Mitglieder gerichtet
- Hauptzweck darf nicht im finanziellen Gewinn liegen (→ Gemeinnützigkeit!)

Tätigkeitsspektrum

- Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen
- Eigenerzeugte Energie
 - ✓ verbrauchen
 - ✓ speichern
 - ✓ verkaufen
- Tätigkeit im Bereich der Aggregation
- Erbringung anderer Energiedienstleistungen

Mitglieder

- natürliche Personen
- Gemeinden
- KMU (bei Privatunternehmen: Teilnahme darf nicht Haupttätigkeit sein)
- Juristische Personen des Öffentlichen Rechts
- Rechtsträger von Behörden in Bezug auf lokale Dienststellen

→ Zwei oder mehrere Mitglieder erforderlich!

→ Die Teilnahme ist freiwillig und offen.

→ Rechtsanspruch gegenüber Netzbetreiber, an einer EEG teilzunehmen.

Legaldefinition - § 7 Abs 1 Z 15a EIWOG 2010 nF

„Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft“ [ist] eine Rechtsperson, die es ermöglicht, die innerhalb der Gemeinschaft erzeugte Energie gemeinsam zu nutzen; deren Mitglieder oder Gesellschafter müssen im Nahebereich gemäß § 16c Abs. 2 angesiedelt sein“.

Weitere Begriffsmerkmale:

- Vereinigung mit Rechtspersönlichkeit
- gemeinsame Nutzung der erzeugten Energie
- Nähekriterium

Netzebenen

① 380/220 kV

② Umspannwerk

③ 110 kV

④ Umspannwerk/Sammelschiene

⑤ 30-10 kV

⑥ Trafostationen

⑦ 400/230 V

⚡ Netznutzung

⚡ Energieart

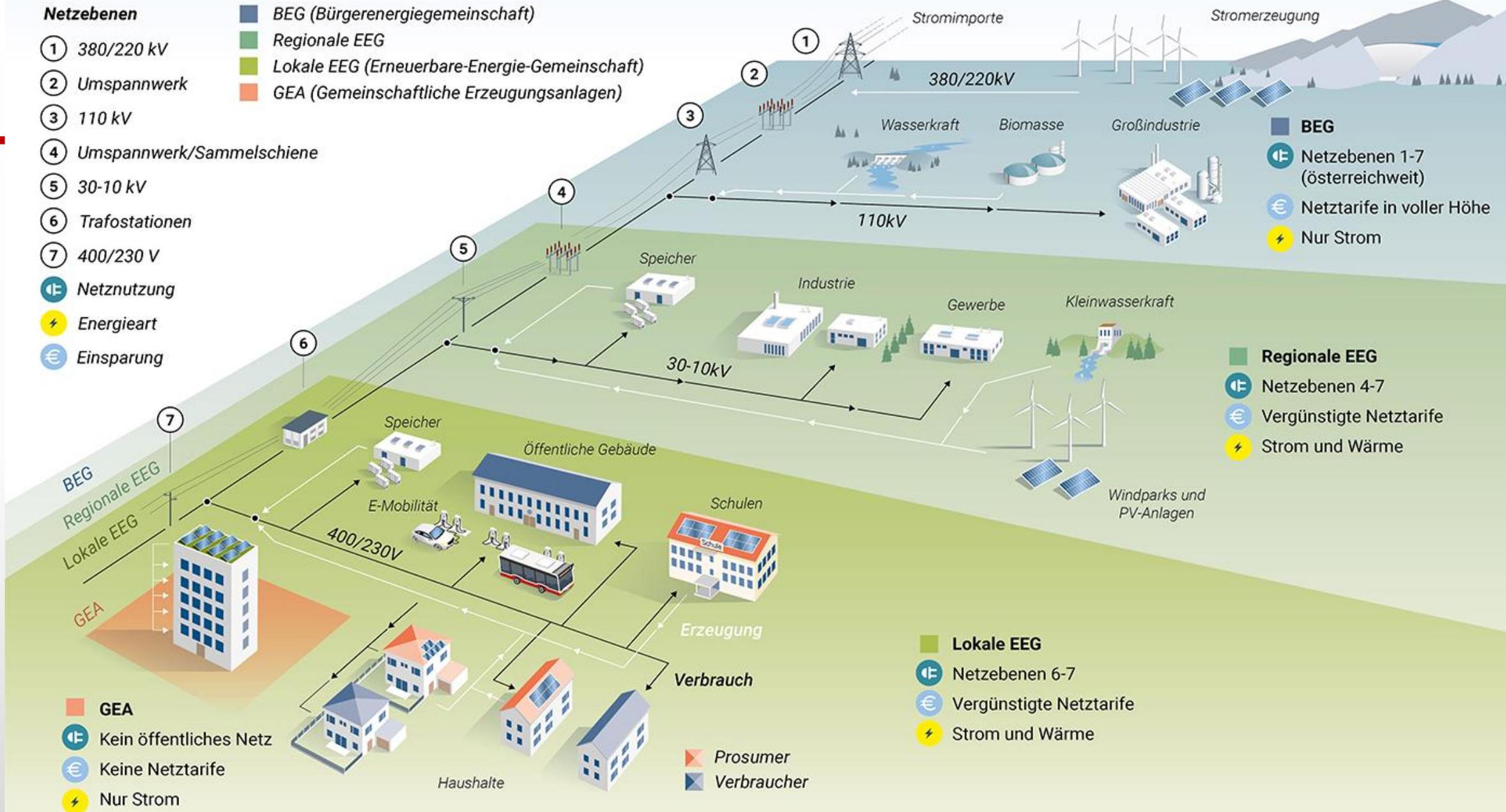
€ Einsparung

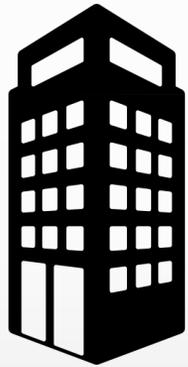
■ BEG (Bürgerenergiegemeinschaft)

■ Regionale EEG

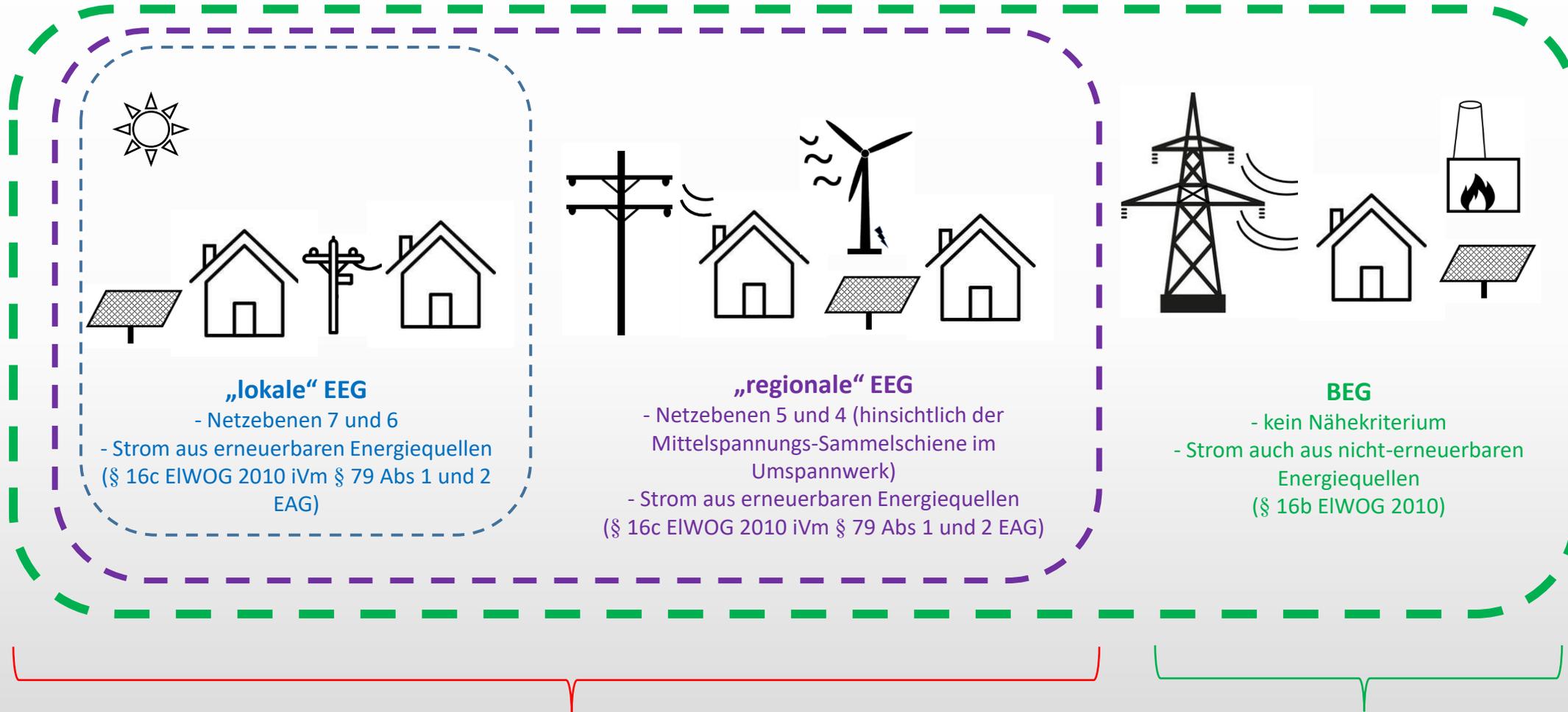
■ Lokale EEG (Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft)

■ GEA (Gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen)





§ 16a EIWOG 2010



ErwGr 65 ff RL (EU) 2018/2001: Förderung gemeinsam handelnder Eigenversorger im Bereich erneuerbare Elektrizität

Verbraucherpartizipation

UMBRUCH

CONSUMER



PROSUMER

VORAUSSETZUNG: SMART METER (vgl insbesondere § 16e Abs 1 ELWOG 2010)

Zentrale Vorgaben im Hinblick auf die Rechtsform

- mindestens zwei Mitglieder
- Rechtspersönlichkeit (nicht: Miteigentumsgemeinschaft, GesbR, stille Gesellschaft)
- Gemeinsame Nutzung der erzeugten Energie
- Gemeinnützigkeit
- vorerst keine Mehrfachmitgliedschaften (ab 1.1.2024 möglich)

Keine pauschale Beurteilung der „besten“ Rechtsform möglich

- Genossenschaften und Vereine sind idR die geeignetsten Rechtsformen

Genossenschaft oder Verein?

- je nach Anlassfall: unterschiedliche Modelle vorstellbar, abhängig von Anzahl der Anlagen und Mitglieder sowie der Interessen und Finanzkraft der Mitglieder
- Offener Mitgliederkreis (Bürgerbeteiligung, dynamischer Mitgliederwechsel)
- Sicherung der Gemeinnützigkeit iSd § 79 Abs 2 S 3 EAG
 - Förderungszweck von Genossenschaften
 - ideeller Zweck von Vereinen

Genossenschaft oder Verein?

	VEREIN	GENOSSENSCHAFT
Gründungsaufwand	Vereinsstatuten, Bewilligung durch Vereinsbehörde	Satzung und Wirtschaftlichkeitsprüfung gemeinsam mit Revisionsverband Eintragung in Firmenbuch
Kosten	Gering	Gering bis Mittel
Haftung	Mitgliederversammlung, Leitungsorgan, Rechnungsprüfer: innen (evtl. Abschlussprüfer: innen)	Generalversammlung, Vorstand, Aufsichtsrat, Prüfung durch Revisionsverband (extern)
Mitgliedschaft	Im Regelfall haften die Mitglieder nicht für den Verein, sondern der Verein haftet mit seinem Vereinsvermögen. Dabei ist ein Totalverlust der Mitgliedsbeiträge möglich	Kann sowohl mit beschränkter oder mit unbeschränkter Haftung errichtet werden. Im Fall einer beschränkten Haftung der Genossenschaft wird die Höhe der Haftungssumme in der Satzung festgelegt. Zumeist wird eine einfache Haftung des Geschäftsanteiles vereinbart. Beträgt der Geschäftsanteil je Mitglied zB EUR 100.-, haftet diese demnach mit EUR EUR 100.- weswegen jedes Mitglied maximal EUR 200.- an Vermögen verlieren kann.

Genossenschaft oder Verein?

	VEREIN	GENOSSENSCHAFT
Mitgliedschaft	<p>Voraussetzungen und Bedingungen für den Bei- und Austritt sowie (Sach-) Einlagen und Beiträge der Vereinsmitglieder sind in die Vereinsstatuten aufzunehmen</p> <p>Keine gesetzlichen Vorgaben</p> <p>Ausschluss eines Mitglieds aus wichtigen Gründen zulässig</p>	<p>Voraussetzungen und Bedingungen für den Bei- und Austritt eines Mitgliedes sind in das Gründungsdokument aufzunehmen (Aufnahmestopp möglich)</p> <p>Eintritt durch schriftliche Beitrittserklärung, deren Annahme durch den Vorstand, Eintragung in Register sowie Leistung einer Einlage</p> <p>Genossenschaften mit beschränkter Haftung: vierwöchige Kündigungsfrist des Mitgliedes zum Ende eines jeden Geschäftsjahres</p> <p>Genossenschaft selbst ist nicht zur Kündigung ihrer Mitglieder berechtigt</p> <p>Ausschluss eines Mitglieds aus wichtigen Gründen zulässig (wenn in Satzung geregelt)</p> <p>Mitgliedschaft kann übertragen/vererbt werden</p>
Rechnungslegung/ Gewinnermittlung	<p>Je nach Größe des Vereins nur eine jährliche Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung (inkl. Vermögensübersicht) oder weitere Anforderungen bei größeren Vereinen</p>	<p>Erstellung eines Jahresabschlusses bestehend aus Bilanz und GuV</p>

Genossenschaft oder Verein?

	VEREIN	GENOSSENSCHAFT
Gewinn	Ausschüttung an Mitglieder nicht möglich; nur Einsatz im Sinne des Vereinszwecks und zur Deckung laufender Kosten	Möglich: Die Förderung der Mitglieder sowie eine Nicht-Gewinnorientierung sind neben dem Genossenschaftsgesetz durch die energierechtlichen Vorgaben definiert
Prüfung	<p>Verpflichtende Rechnungsprüfung (meist durch Vereinsmitglieder)</p> <p>Verpflichtende Wirtschaftsprüfung nur bei großen Vereinen notwendig</p>	<p>Vorab-Prüfung der Wirtschaftlichkeit bei einem Genossenschaftsverband</p> <p>Verpflichtende Revision zweijährig bei einem Genossenschaftsverband</p>

Genossenschaft oder Verein? – exemplarische Kosten im Vergleich¹

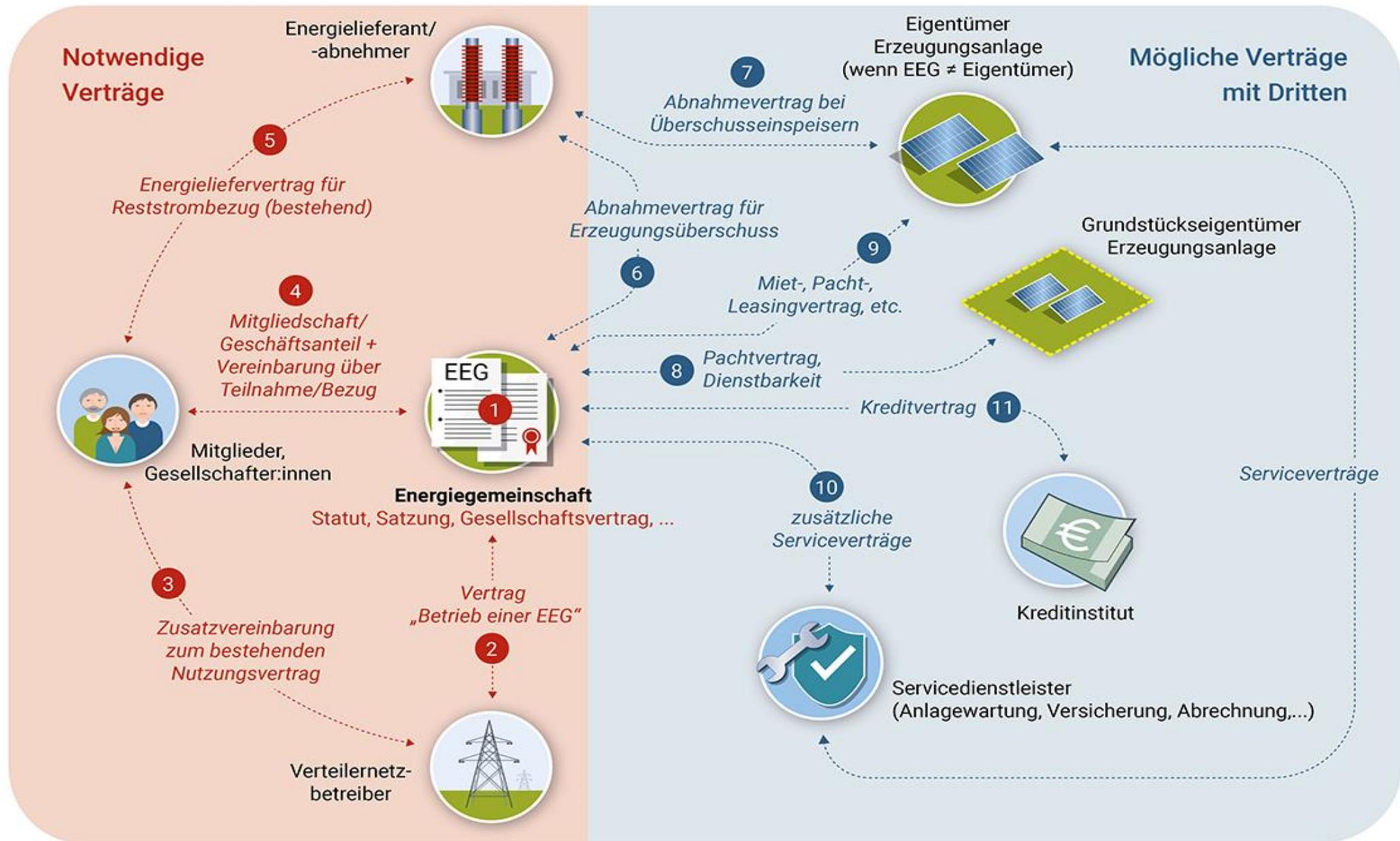
	VEREIN	GENOSSENSCHAFT
Gründung	<p>14,30,- Bundesgebühr für Anzeige</p> <p>21,80,- maximale Beilagengebühr 3,90,- je zusätzlichem Beilagenbogen</p> <p>6,50,- Bundesverwaltungsabgabe = min. 20,80,- bis max. 42,60,-</p> <p>(kein Mindestkapital notwendig)</p>	<p>0,- bis 2.500,- Gründungsservice (je nach Verband unterschiedlich)</p> <p>150,- bis 500,- Firmenbucheintragung</p> <p>40,- bis 300,- Eintrag Wiener Zeitung</p> <p>7,- Beglaubigung Notar je Blatt = min. 200,- (ca.) bis max. 3.300,- (ca.)</p> <p>(kein Mindestkapital notwendig)</p>
Betrieb	<p>150,- bis 300,- / h für Wirtschaftsprüfer (nur bei großen Vereinen notwendig)</p> <p>0,- bis 200,-jährlich für Software (für Mitgliederverwaltung etc.)</p> <p>zusätzlich KEST + Sozialversicherung</p> <p>= je nach Prüfungsaufwand laufende BK zw. 0,- bis 1000,- (bei Wirtschaftsprüfern)</p>	<p>100,- bis 2.000,- Mitgliedsbeitrag der EEG bei Revisionsverband jährlich</p> <p>800,- bis 3.000,- alle zwei Jahre (für verpflichtende Revision)</p> <p>0,- bis 200,- jährlich für Software etc.</p> <p>zusätzlich KEST + Sozialversicherung</p> <p>= unterschiedliche Angebote, Pakete variieren zwischen Revisionsverbänden</p>

Vertragliche Beziehungen der EEG und ihrer Mitglieder

- Gründungsdokument
 - Rechtsformabhängige Mindestinhalte
 - Weitgehender Gestaltungsspielraum
- Beitrittsverträge
 - für später hinzutretende Mitglieder
- Bezugsverträge (EEG – Mitglied)

Vertragliche Beziehungen der EEG und ihrer Mitglieder

- Netzzugangsvertrag
- Abnahmeverträge (durch EEG oder Mitglieder)
- Back-up Stromliefervertrag
- Kaufverträge, Miet- oder Pachtverträge (über Erzeugungsanlage)
- Verträge über Überlassung von Grund und Boden bzw Dachnutzung



Vertragsunterlagen am Beispiel der EEG Vomp

- Vereinsstatuten
 - Vereinsmitglieder: Marktgemeinde Vomp, Kommunalbetriebe Vomp GmbH
- Bezugsvereinbarung (EEG – Marktgemeinde Vomp)
- Bestandvertrag (EEG Vomp – Kommunalbetriebe Vomp GmbH)
 - Überschusseinspeiser
 - Volleinspeiser

Vereinsstatuten am Beispiel der EEG Vomp

- Name, Sitz, Tätigkeitsbereich und Rechnungsjahr
- Vereinszweck, Ziele des Vereins
- Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks
- Arten der Mitgliedschaft
- Erwerb der Mitgliedschaft
- Beendigung der Mitgliedschaft
- Rechte und Pflichten der Mitglieder
- Einlageverpflichtungen
- Vereinsorgane
 - Mitgliederversammlung
 - Vorstand
 - Rechnungsprüfer
 - Datenschutz
 - Schiedsgericht
- Freiwillige Auflösung des Vereins
- Verwendung des Vereinsvermögens bei Ausscheiden von Mitgliedern, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

Vorteile einer EEG

- Finanzielle Vorteile
 - Reduktion der Energiekosten
 - Anlaufförderung und Investitionszuschüsse
 - Förderung durch Marktprämien (§ 80 Abs 2 EAG)
 - Reduktion der Netzkosten (vgl § 52 Abs 2a ElWOG 2010; sog „Ortstarif“)
 - Reduktion des Erneuerbaren-Förderbetrages (§ 75 Abs 1 EAG)
 - (teilweise) Elektrizitätsabgabebefreiung (§ 2 Elektrizitätsabgabegesetz)
 - Möglichkeit des Vorsteuerabzugs bei Investitionen
- Regulatorische Erleichterungen

Herzlichen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit!

RA Dr. Daniel Tamerl

tamerl@chg.at



**RA Ass.-Prof. MMag. Dr. Arnold
Autengruber**

autengruber@chg.at

